OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750666/3/MB/BD

Datum:
Linz, 3. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des C A, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M F, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 27. März 2019, GZ: Sich40-261-2007, betreffend das Integrationsgesetz (IntG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der Bescheid der belangten Behörde bestätigt.

II. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. März 2019, GZ: Sich40-261-2007, wurde von Amts wegen festgestellt, dass Herr C A (in der Folge: Bf), x, trotz Vorlage eines Prüfungszeugnisses des Österreichischen Integrationsfonds vom 25. Jänner 2014, Nr. x, die Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Abs. 4 Z 1 des Integrationsgesetzes nicht erfüllt hat.

Begründend führt die belangte Behörde wie folgt aus:

„Sie stellten am 28.12.2018 bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land einen Verlängerungsantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus“. In den Aktenunterlagen befindet sich ein Prüfungszeugnis ÖIF-Test mit der Niveaustufe A2 mit dem Prüfungsdatum 25.01.2014. Am Prüfungszeugnis ist ersichtlich, dass Sie die Prüfung auf A2 Niveau mit dem Gesamtergebnis von 82 erreichten Punkten positiv absolvierten. Als Prüferinnen dienten Frau Dr. J E und Frau D C. Wie Sie bereits wissen, läuft gegen Frau D C ein Gerichtsverfahren wegen möglicher Bestechlichkeit und Missbrauch der Amtsgewalt. Sie wurden im Juli 2017 als Beschuldigter wegen Verdacht auf Betragstäterschaft zum Amtsmissbrauch und Bestechung bei der Staatsanwaltschaft Linz angezeigt.

Die Staatsanwaltschaft Linz erhob in Ihrem Fall keine Anklage, wonach Ihr Prüfungszeugnis grundsätzlich als korrekt anzusehen gewesen wäre.

Anlässlich einer Vorsprache am 08.02.2019 bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land wurden Sie in einer langsamen verständlichen deutschen Sprache beauftragt, drei Sätze auf Papier zu schreiben. Diesem Ersuchen konnten Sie nicht nachkommen. Sie waren nicht in der Lage deutsche Sätze wie „Mein Name ist C A“, „Ich esse gerne Kebap“ und „Heute ist es sonnig“ zu schreiben. Dies veranlasste wiederum die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zu weiteren Ermittlungen über den ÖIF.

Mit E-Mail vom 18.02.2019 gab uns der ÖIF bekannt, dass nach neuerlicher Prüfung des Testergebnisses das damalige Ergebnis auf Niveaustufe A2 nicht mehr bestätigt werden kann. Die Neubewertung der Deutschprüfung hätte ergeben, dass sowohl im Teil „Sprechen“ als auch im Subtest „Schreiben" die Deutschkenntnisse unter A2 Nievau liegen. Eine eklatant auffällige Abweichung konnte insbesondere im Teil „Sprechen“ festgestellt werden. Es würde sehr wahrscheinlich ein Fall der Prüfungsmanipulation vorliegen.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Modul 1 der Integrationsvereinbarung
§9. (1) Drittstaatsangehörige (§2 Abs. 1 Z6 NAG) sind mit erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs, 1 Z 1,2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet. Diese Pflicht ist dem Drittstaatsangehörigen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
(2) Der Erfüllungspflicht gemäß Abs. 1 haben Drittstaatsangehörige binnen zwei Jahren ab erstmaliger Erteilung des Aufenthaltstitels gemäß §8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG nachzukommen. Unter Bedachtnahme auf die persönlichen Lebensumstände des Drittstaatsangehörigen kann der Zeitraum der Erfüllungspflicht auf Antrag mit Bescheid verlängert werden. Diese Verlängerung darf die Dauer von jeweils zwölf Monaten nicht überschreiten; sie hemmt den Lauf der Fristen nach § 14.
(3) Für die Dauer von fünf Jahren ab Ablauf der Gültigkeit des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels gemäß §8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG werden bereits konsumierte Zeiten der Erfüllungspflicht auf den Zeitraum der Erfüllungspflicht gemäß Abs. 2 angerechnet.
(4) Das Modul 1 der Integrationsvereinbarung ist erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige
1. einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 11 vorlegt,
2. einen gleichwertigen Nachweis gemäß § 11 Abs. 4 über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung vorlegt,
3. übereinen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht,
4. einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot - Karte“ gemäß § 41 Abs. 1 oder 2 NAG besitzt oder

(6) Die Behörde kann von Amts wegen mit Bescheid feststellen, dass der Drittstaatsangehörige trotz Vorliegen eines Nachweises gemäß Abs. 4 Z 1 oder 2 das Modul 1 der Integrationsvereinbarung mangels erforderlicher Kenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 nicht erfüllt hat.

Sie gingen anlässlich der Abholung Ihres ersten Aufenthaltstitels am 16.02.2012 die Integrationsvereinbarung ein. Die Frist zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung betrug zwei Jahre.

Für die Behörde stand auf Grund des bereits oben geschilderten Sachverhaltes fest, dass Sie keinesfalls über die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache zur vertieften elementaren Sprachverwendung entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 IntG verfügen.

Die Behörde hatte dadurch amtswegig festzustellen, dass Sie trotz Vorlage eines Nachweises über eine erfolgreich absolvierte Deutschprüfung am 25.01.2014 das Modul 1 der Integrationsvereinbarung nicht erfüllt haben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, beantragte die ersatzlose Behebung des Bescheides bzw. Behebung und Zurückverweisung und führte im Wesentlichen aus, dass ein derartiger Feststellungsbescheid nicht vorgesehen sei, rückwirkend in wohlerworbene Rechte eingreife und entgegen der Stillhalteklausel erlassen wurde. Zudem seien der belangten Behörde Verfahrensfehler unterlaufen und sei der Spruch des Bescheides zu unbestimmt.

3. Mit Schreiben vom 25. April 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zu Entscheidung vor.

II.

1. Gemäß § 24 VwGVG konnte von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da sich der hier entscheidungsrelevante Sachverhalt unstrittig aus den Feststellungen der belangten Behörde (s Pkt. I.1) ergibt. Der Bf tritt den Feststellungen hinsichtlich seiner Sprachkenntnisse auch nicht fundiert entgegen. Er führt diesbezüglich aus, dass die Überprüfung der Sprachkenntnisse durch die belangte Behörde nicht objektiv nachvollziehbar sei. Die Vorsprache ist vollinhaltlich von der belangten Behörde dokumentiert worden. Die Fragen an den Bf liegen offen. Die vom Bf daraufhin schriftlich getätigten Antworten liegen im Original im Akt. Es ist sohin klar ersichtlich, dass selbst kurze, leicht verständliche Fragen nicht entsprechend beantwortet werden konnten. Bestätigung findet dieses Ergebnis auch durch den dokumentierten Gesprächsverlauf der Situation.

2. Zusammenfassend ist sohin festzuhalten: Dem Bf wurde im Jahr 2012 erstmalig ein Aufenthaltstitel erteilt. Er hat in weiterer Folge einen ÖIF-Test der Niveaustufe A2 mit Prüfungsdatum vom 25. Jänner 2014 beigebracht. Aus diesem Test ist ersichtlich, dass der Bf mit 82 Punkten bestanden hat. Aufgrund eines Verlängerungsantrages sprach der Bf am 8. Februar 2019 bei der belangten Behörde vor. Es wurde festgestellt, dass der Bf lediglich rudimentäre Sprachkenntnisse aufweist. Auf Anfrage gab der ÖIF bekannt, dass bei einer Neubewertung der damaligen Prüfungsergebnisse der ÖIF zum Ergebnis kommt, dass sowohl der Teil „Sprechen“ als auch der Teil „Schreiben“ unter den Anforderungen von A2 gelegen ist. Eine eklatante Abweichung kann besonders beim Teil „Sprechen“ festgestellt werden (E-Mail vom 18. Februar 2019). Gegen die Prüferin C D ist ein strafrechtliches Verfahren anhängig.

2. Gemäß § 8 Abs. 2 Integrationsgesetz, BGBl I 68/2017, (in weiterer Folge: IntG) ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung zuständig.

III.

1. Gemäß § 9 Abs. 6 Integrationsgesetz idgF kann die Behörde von Amts wegen mit Bescheid feststellen, dass der Drittstaatsangehörige einen Nachweis gemäß § 9 Abs. 4 Z 1 oder 2 IntG das Modul 1 der Integrationsvereinbarung mangels erforderlicher Kenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 IntG nicht erbracht hat.

2. Gemäß § 81 Abs. 37ff NAG iVm § 27 IntG findet das Integrationsgesetz auch Anwendung auf Erstantragstellungen vor dem 1. Oktober 2017, wiewohl der Gesetzgeber für diese Fälle bis zum Stichtag nach § 81 Abs. 37 NAG die Erfüllung sowohl nach dem IntG als auch dem NAG bzw. der IV-V 2017 erlaubt.

3. Dass der Bf die in beiden Regimen erforderlichen Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 nicht nachgewiesen hat, ergibt sich aus dem festgestellten Sachverhalt. Der Tatbestand für den Feststellungsbescheid ist sohin erfüllt.

4. Im Hinblick auf die allfällige Anwendbarkeit des Assoziationsrechts EWG-Türkei ist zu bemerken, dass in der Literatur die Meinung vertreten wird, dass allfällige Konsequenzen der Nichterfüllung der Integrationsvereinbarung diese Personengruppe nicht treffen dürfen – insbesondere bei der Verlängerung von Aufenthaltstiteln (s dazu Peyr in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG² § 9 IntG Rz 15).

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Zudem ergibt der Wortlaut klar die Anwendbarkeit des IntG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter